

STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich
Sicherheit
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Am Stadion 5
Tel.: 221 1205 Fax: 221 1238

EINGANGSVERMERK

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung im Zusammenhang mit Feiertagsarbeit
Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung im Zusammenhang mit Sonntagsarbeit

Antragsteller

Firma	
Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Ausführungsort des Vorhabens

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Sonstiges	

Beschreibung des Vorhabens

--

Dauer der Tätigkeit (mit Uhrzeit)

von:		bis:	
------	--	------	--

Begründung der Notwendigkeit

--

Es wird darum gebeten, die nachfolgenden Hinweise (Seite 2) zur Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum

--

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zu Anträgen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz LSA

- 1.) Die §§ 3 und 7 des FeiertG LSA regeln die allgemeine Arbeitsruhe und ermöglichen ein Ausnahmeverfahren für öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören. Öffentlich bemerkbar sind Arbeiten und Handlungen, die die Aufmerksamkeit einer unbestimmten Anzahl von Personen erregen können, ohne dass es im Einzelfall auf die akustische oder optische Wahrnehmung ankommt.
- 2.) Der Opportunitätsgrundsatz erlaubt der Stadt Halle (Saale), nach sorgfältiger Prüfung der Rechts- und Sachlage, im Rahmen bestimmter Grenzen zu entscheiden, ob und wie bei einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung verfahren wird. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nur in den Fällen, bei denen diese durch Bundes- oder Landesrecht verbindlich festgelegt ist.
- 3.) Genehmigungspflichtig sind alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören. Öffentlich nicht bemerkbare Arbeiten (z.B. bei Inventuren) und nicht gewerbstätige Betätigungen in Haus und Garten sind nicht genehmigungspflichtig.
- 4.) Auch bei nicht genehmigungspflichtigen Arbeiten und Handlung ist die vorgesehene Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd, Dessauer Str. 104, 06118 Halle (Saale), auf deren Zulässigkeit hin zu überprüfen.
- 5.) Für folgende Feiertage sind gemäß § 5 FeiertG LSA generell keine Ausnahmeregelungen möglich:
 - Karfreitag ganztägig
 - Volkstrauertag ab 5 Uhr
 - Buß- und Betttag ab 5 Uhr
 - Totensonntag ab 5 Uhr
 - Heiligabend ab 16 Uhr

Dieses Verbot gilt auch für alle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen.

Eine Genehmigung von Veranstaltungen ist nur möglich, wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen. In diesen Fällen ist zusammen mit dem Antrag ein entsprechender Nachweis zu erbringen (z.B. Hörprobe).
- 6.) Eine erteilte Ausnahmeregelung befreit den Antragsteller nicht von Ihren sich aus der TA-Lärm ergebenden Verpflichtungen. Die Befürwortung beinhaltet ferner nicht die Zustimmung weiterer zuständiger Behörden und kann bei gegebener Notwendigkeit widerrufen werden. Eine geringst mögliche Lärmverursachung haben Sie als Antragsteller zu garantieren.
- 7.) Der Erlass der Genehmigungsbescheide ist kostenpflichtig. Sie geben als Antragsteller Anlass zu diesem Verfahren und haben daher die Kosten zu tragen. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt gemäß §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen, in den derzeit gültigen Fassungen. Die AllGO LSA legt einen Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 250,00 Euro fest.
- 8.) Der Antrag ist zwei Wochen vor Eintreffen des Ereignisses bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- 9.) Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.halle.de